

(Gemeinde.) Zusätzliche Vereinbarungen
Spezialgesetz für die Arbeiter über das
Landesgesetz über die Arbeit, die Bille gefallt,
inzwischen und klar festzustellen,
unter welchen Bedingungen die Arbeit
übernahme einer Arbeitsordnung
und ihre Vereinbarung mit der Arbeit,
dazu zu erfolgen habe, damit sie als
verbindlich vor jedem Richter angesehen
werden, oder - falls dies nicht möglich
wäre - auf dem Wege einer
Gesetzgebung eine besondere Bestimmung
für diesen Fall zu treffen. Die Ge-
meinde wünscht in diesem Zusammenhang
zu betonen, dass die Arbeitsordnung
keine gesonderte Beförderung
und kein Nachtrag, sondern eine
einseitige Bestimmung des Arbeit-
nehmers ist, so lange sie nicht durch
Vereinbarung zu einem Zusatz-
teil der Arbeitsvertrag übergeben
wird. Es ist aber das gesetzlich vorgeschriebene
Verhältnis nicht ein von beiden
Parteien abzugeben ausdrück-
liche Erklärung darüber notwendig,
dass die in der Arbeitsordnung
enthaltenen Bestimmungen als Zu-
satzteil der Arbeitsvertrag für
das Arbeitsverhältnis maßgebend
sind, sondern die Gemeinde sollte
es für notwendig, wenn dies die
gesetzlichen Bestimmungen bei der
Aufnahme der Arbeiter sich ergibt,
dass die Bestimmungen unter der in
der Arbeitsordnung begründeten
Bedingungen angeordnet sind und
genommen werden ist. Der Zusatz-
teil der Arbeitsvertrag ist dann als Zu-
satzteil der Arbeitsvertrag anzusehen,
wenn dem Arbeiter
eine Arbeitsordnung vorgelegt wird,
oder demselben die entsprechenden Zu-

bestimmungen der Arbeitsordnung
(Arbeitslohn, Kündigung) mündlich
bekanntgegeben oder wenn der
Arbeiter seine Unterschrift unter
den Zusatzteil der Arbeitsordnung
Kantone ^{oder in allen den Fällen} und ausdrückliche oder
stillschweigende Abnahme
der Arbeit sich damit einverstanden
erklärt, dass die Bestimmungen
der Arbeitsordnung als Zusatz-
teil der Arbeitsvertrag zu gelten
haben. Es wird dem Landeshauptmann
empfohlen, dass beim Eintritte in
das Arbeitsverhältnis vom Arbeiter,
insoweit eine Bestimmung des Zu-
satzteils erforderlich ist, dass er
die in der Arbeitsordnung enthaltenen
Arbeitsbedingungen zu
Kantone genehmigen habe und
unter diesen Umständen angehe.
Das Arbeitsverhältnis vom Arbeiter,
Bestimmung für den Zusatzteil,
man die Arbeitsvertrag im Sinne
der Bestimmungen der Arbeitsord-
nung ist jedoch eine ausdrückliche Besti-
migung, auf dem die Eintritte der
Arbeiter, u. d. d.
(Landeshauptmanns Bescheid.) Der Landeshauptmann
spricht beschlossen hat in seiner letzten unter
dem Vorsitz des Hofrathes Landeshauptmann
abgeschlossenen Sitzung beschlossen, sich
der Aktion des Landeshauptmanns Landeshauptmann
unterstützen, wenn bei dem maßgebenden
Factoren dahin gewirkt werden soll,
dass der Militärvertragsvertrag eine Ver-
besserung der Familien von Arbeit-
nehmern herbeiführen werden. Dem
soll, angestrichen werden. Dem
Landeshauptmann des Landeshauptmanns Landeshauptmann
vorgelegt, die Landeshauptmanns zu Landeshauptmann
liegen, um die Sache eines jeden Landeshauptmann
besser Gemeindefunctionäre einen
Kreuz auf Kosten der Gemeinde
unterstützen zu lassen, Landeshauptmann

